

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Dritte Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Juni 2018, zuletzt geändert am 30. November 2019, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 2 Kostentarif

1. Berufsausbildung und Fortbildung Medizinischer Fachangestellter

1.1 Berufsausbildung

1.1.1 Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses	127,00 €
1.1.2 Verwaltung des Berufsausbildungsverhältnisses jährlich Die Jahresgebühr ist fällig, wenn am 1.2. des Jahres ein Berufsausbildungsverhältnis besteht und wird für jedes Berufsausbildungsverhältnis gesondert erhoben.	84,00 €
1.1.3 Abnahme einer Zwischenprüfung	154,00 €
1.1.4 Abnahme einer Abschlussprüfung, auch als Wiederholungsprüfung	436,00 €
1.1.5 ausschließlich schriftliche Wiederholungsprüfung	204,00 €
1.1.6 ausschließlich praktische Wiederholungsprüfung	232,00 €
1.1.7 Ausstellen von Zweitschriften von Urkunden	25,00 €
1.1.8 Beglaubigungen von Urkunden	25,00 €
1.1.9 Untersagen des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	64,00 bis 192,00 €

Die Gebühren nach Nr. 1.1.1 – 1.1.6 werden nicht erhoben, wenn der Auszubildende

- a) Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen oder
- b) eine Gesellschaft mit Mitgliedern der Ärztekammer Niedersachsen oder
- c) eine Gesellschaft nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ist.

1.2 Fortbildung

1.2.1 Abnahme einer Fortbildungsprüfung zur Arztfachhelferin	75,00 €
1.2.2 Abnahme einer Fortbildungsprüfung oder Wiederholungsprüfung zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung	200,00 €

2. Ethikkommission bei der Ärztekammer Niedersachsen

2.1 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen	1.050,00 €
2.2 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen in der Zusammensetzung nach § 3 Abs. 3 S. 1 der Satzung für die Ethik-Kommission	1.125,00 €
2.3 Erneute Beratung eines geänderten Forschungsvorhabens oder einer modifizierten berufsethischen Fragestellung	202,00 €
2.4 Bewertung von Anträgen nach dem AMG und dem MPG als beteiligte Ethik-Kommission	182,00 €
2.5 Beratung in anderen berufsethischen Fragen	1.600,00 €

3. Lebendspendekommission

Beratung eines Antrages	568,00 €
-------------------------	----------

4. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Entscheidung über einen Antrag nach § 8 der Fortbildungsordnung	37,00 €
---	---------

Die Gebühr entfällt, wenn der Antrag über das im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Niedersachsen verfügbare Online-Formular gestellt wird.

5. Rechtsbehelfe

5.1 Entscheidungen über Widersprüche in Weiterbildungsangelegenheiten	420,00 €
5.2 Entscheidungen über andere Widersprüche	50,00 bis 400,00 €

6. Zwangsgelder

6.1 Zwangsgelder bis 250,00 €	40,00 €
6.2 Zwangsgelder von mehr als 250,00 € bis 1.500,00 €	115,00 €
6.3 Zwangsgelder von mehr als 1.500,00 €	385,00 €

7. Weiterbildung

7.1 Weiterbildungsstätten

7.1.1 Zulassung je Weiterbildungsstätte	217,00 €
7.1.2 Rücknahme oder Widerruf der Zulassung	217,00 €

7.1.3 Besichtigung einer Einrichtung in vorgenannten Fällen

7.1.3.1 Besichtigung einer Einrichtung durch einen Verwaltungsangestellten der Ärztekammer Niedersachsen: 15,00 EURO je angefangene Viertelstunde sowie 0,30 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi	
--	--

- 7.1.3.2 Besichtigung durch ein Mitglied der Selbstverwaltungsgremien der Ärztekammer Niedersachsen oder durch einen ärztlichen Sachverständigen: 50,00 EURO je angefangene Stunde sowie 0,70 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi

Die vorgenannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Träger der Weiterbildungsstätte

- a) Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen oder
- b) eine Gesellschaft mit Mitgliedern der Ärztekammer Niedersachsen oder
- c) eine Gesellschaft nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ist.

7.2 Ermächtigung zur Weiterbildung

- | | |
|--|----------|
| 7.2.1 Entscheidung über die Erteilung einer Ermächtigung | 122,00 € |
| 7.2.2 Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung | 122,00 € |

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller nicht Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen ist.

- 7.2.3 Besichtigung im Zusammenhang mit der Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsermächtigung

- 7.2.3.1 Besichtigung durch einen Verwaltungsangestellten der Ärztekammer Niedersachsen: 15,00 EURO je angefangene Viertelstunde sowie 0,30 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi

- 7.2.3.2 Besichtigung durch ein Mitglied der Selbstverwaltungsgremien der Ärztekammer Niedersachsen oder durch einen ärztlichen Sachverständigen: 50,00 EURO je angefangene Stunde sowie 0,70 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi

7.3 Anerkennung von Kursen

- | | |
|--|---------|
| 7.3.1 erstmalige Anerkennung eines in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Kurses | 87,00 € |
| 7.3.2 wiederholte Anerkennung eines in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Kurses | 64,00 € |

7.4 Absolvierte Weiterbildungen

- | | |
|---|---------|
| 7.4.1 Entscheidung über die Anerkennung bislang im Inland oder im Ausland abgeleiteter Weiterbildungszeiten nach § 10 S. 3 der Weiterbildungsordnung | 87,00 € |
| 7.4.2 Bescheinigung darüber, dass die Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind (Konformitätsbescheinigung) | 75,00 € |

7.4.3 Anerkennung einer der automatischen Anerkennung unterliegenden Weiterbildung im Ausland nach § 18 Abs. 1-3 der Weiterbildungsordnung	179,00 €
7.4.4 Anerkennung einer Weiterbildung in Drittstaaten nach § 18 Abs. 4 oder 18a der Weiterbildungsordnung ohne mündliche Prüfung	179,00 €
7.4.5 Anerkennung einer Weiterbildung in Drittstaaten nach §§ 18 Abs. 4, 18a, 19, 19a der Weiterbildungsordnung mit mündlicher Prüfung	635,00 €
7.4.6 Durchführung einer Wiederholungsprüfung gem. §§ 16, 18 Abs. 4 Satz 6 oder 19 Abs. 2 Satz 3 der Weiterbildungsordnung	456,00 €
7.4.7 Ausstellen von Zweitschriften von Urkunden	25,00 €
7.4.8 Beglaubigungen von Urkunden	25,00 €
7.5 Gleichwertigkeit ausländischer Berufserfahrung Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer mit inländischen ärztlichen Tätigkeiten im Sinne tarifvertraglicher Regelungen	75,00 €

8. Unbesetzt

9. Qualitätssicherung bei der assistierten Reproduktion

9.1 Datenbearbeitung/-bewertung	je Datensatz/Zyklus 3,40 €
9.2 Begehung und Beratung einer Arztpraxis / Einrichtung bei qualitativen Auffälligkeiten	1.000,00 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer
Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de
verkündet.

Hannover, 01.12.2021

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin

Siegel